

# **Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 10.11.2009, zuletzt geändert am 30.09.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.11.2015 folgende Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 10.10.2014, zuletzt geändert am 01.04.2015 , beschlossen.

## **Artikel 1**

Der § 5, Buchstaben a - b) wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

aa.) Trauerhalle mit Leichenkammer b. örtlichem Begräbnis	310,00 €
ab.) Trauerhalle mit Leichenkammer o. örtlichem Begräbnis	370,00 €
ac.) Trauerhalle ohne Leichenkammer b. örtlichem Begräbnis	210,00 €
ad.) Trauerhalle ohne Leichenkammer o. örtlichem Begräbnis	250,00 €
af.) Leichenkammer mit örtl. Begräbnis	110,00 €
ag.) Leichenkammer ohne örtl. Begräbnis pro Tag	120,00 €
b.) Benutzung einer Kühlzelle pro Tag	110,00 €

## **Artikel 2**

Der § 6, Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Auflegen der Kränze und Gebinde sowie Säubern des Bestattungsplatzes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1. in einem Reihengrab	1.030,00 €
2. in einem Doppelgrab	1.140,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte	600,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung	
a.) in einer Urnenreihengrabstätte	110,00 €
b.) in einer Urnenwahlgrabstätte	110,00 €
c.) in einer Grabstätte für Erdbestattung	110,00 €
d.) in einer anonymen Urnengrabstätte	110,00 €
e.) in einer Urnengrabstätte in der Urnenstele	30,00 €

### Artikel 3

Der § 8 wird wie folgt geändert:

#### § 8

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                                                                       |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr | 710,00 €   |
| b.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres    | 1.210,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben: 480,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im vorhandenen Grab für Erdbestattungen - während der Dauer des bereits erworbenen Nutzungsrechts der Erdgrabstätte werden erhoben: 300,00 €

### Artikel 4

Der § 9 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

#### § 9

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a.) Erdwahlgrabstätte, einsteilig  | 1.610,00 € |
| b.) Erdwahlgrabstätte, zweisteilig | 3.580,00 € |
| c.) Erdwahlgrabstätte, dreisteilig | 5.360,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs.1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| a.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen | 1.890,00 € |
| b.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen | 3.780,00 € |

## Artikel 5

Der § 10 Abs. 1 Buchstabe a - c wird wie folgt geändert:

### § 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

( 1 )Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                                                                                               |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) für eine Urnenkammer in der Urnenstele für die Dauer von 20 Jahren<br>(Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 1.550,00 € |
| b) für eine Urnenkammer in der Urnenstele für die Dauer von 30 Jahren<br>(Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 2.730,00 € |

## Artikel 6

Der § 11 Abs. 1 Buchstabe a - b wird wie folgt geändert.

### § 11 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die sie als Friedhofsträger auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).Kostspflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- |                                                                                                                                                   |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen<br>( § 13 Abs. 2 der FO )                                             | 75,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen ( 30 der FO ) | 85,00 € |


## Artikel 7

### § 12 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 03.11.2015

Der Gemeindevorstand



( Roland Seel )  
Bürgermeister



